

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Martina Renner, Dr. André Hahn, Kerstin Kassner, Katrin Kunert, Harald Petzold (Havelland), Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Gefährder in Deutschland

Nach Angaben der Bundesregierung ist die Zahl von Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft werden, in den letzten Jahren erheblich gestiegen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/7151 sowie auf die Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/10923 der Abgeordneten Martina Renner vom 4. Januar 2017). Mit Stand vom 4. Januar 2017 wurden 547 Gefährder im Bereich des islamistischen Terrorismus genannt. Etwa die Hälfte davon soll sich in Deutschland aufhalten, davon 80 in Haft. Dazu kommen 366 sogenannte „relevante Personen“ im islamistischen Phänomenbereich.

Die Einstufung einer Person als Gefährder ist umstritten, da es sich nicht um einen Rechtsbegriff handelt. Die Einstufung beruht lediglich auf Annahmen der Sicherheitsbehörden. Gleichwohl kann sie Anlass zu intensivierten polizeilichen oder auch geheimdienstlichen Maßnahmen sein.

Eine Definition der Begriffe „Gefährder“ und „relevante Person“ hat die Bundesregierung unter anderem in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Sogenannte islamistische Gefährder“ vorgenommen (Bundestagsdrucksache 18/7151): Als Gefährder gilt eine Person, „bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der StPO begehen wird“. Als „relevant“ gelte eine Person, „wenn sie innerhalb des extremistisch-terroristischen Spektrums die Rolle a) einer Führungsperson, b) eines Unterstützers/Logistikers, c) eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder d) es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson [...] handelt.“

Im Bereich des Verfassungsschutzes werden außerdem Jihadisten dem „islamistisch-terroristischen Spektrum“ zugerechnet, mit Stand vom 7. Dezember 2015 waren dies ca. 1 100 Personen (Bundestagsdrucksache 18/7151), wobei hier nur Jihadisten mit deutscher Staatsangehörigkeit berücksichtigt waren. Bei ihnen handelt es sich per Definition um Personen, „die terroristische Gewalt als das primäre Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele propagieren und praktizieren“. Nach den Angaben der Bundesregierung zu schließen, ist nur ein geringer Teil von diesen auch als Gefährder bzw. relevante Person eingestuft.

Sofern für nachfolgende Fragen die originäre Zuständigkeit bei den Ländern liegt, beziehen sich die Fragen auf den Kenntnisstand der Bundesregierung. Es wird generell darum gebeten, Antworten auf Fragen zu Gefährdern und relevanten Personen stets nach den unterschiedlichen Phänomenbereichen aufzugliedern.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Personen werden im polizeilichen bzw. Verfassungsschutzverbund gegenwärtig als
 - a) Gefährder,
 - b) relevante Personen,
 - c) dem islamistisch-terroristischen Spektrum und
 - d) salafistischen Bestrebungen zugehörig

eingestuft (erbetene Aufgliederungsmerkmale: Phänomenbereiche, Staatsangehörigkeit Frauen/Männer, Erwachsene/Jugendliche; bitte bei jeder Unterfrage angeben, wie viele Personen sich jeweils in Deutschland aufhalten, wie viele in Haft sind und nach wie vielen gefahndet wird und nach Möglichkeit Mehrfachnennungen angeben)?

2. Wie gliedert sich der Aufenthaltsort der in Deutschland (nicht in Haft) aufhältigen Gefährder sowie von relevanten Personen nach Bundesländern auf (bitte getrennt darstellen)?

Wie viele Einstufungen als Gefährder sowie relevante Person haben die Polizeibehörden der einzelnen Länder jeweils vorgenommen?

3. Wie viele der derzeit gelisteten relevanten Personen gelten als Führungspersonen, Unterstützer/Logistiker, Akteure sowie Kontakt- oder Begleitpersonen (bitte Mehrfachnennungen kenntlich machen)?
4. Inwiefern gibt es Erfahrungswerte, dass die Polizei in bestimmten Bundesländern eher zu einer solchen Einschätzung kommt als die Polizei in anderen Ländern?

Welche Möglichkeiten hat das Bundeskriminalamt (BKA), Personen als Gefährder bzw. relevante Personen einzustufen?

5. Inwiefern können in die Einstufung als Gefährder oder relevante Personen auch Informationen von Geheimdiensten (in- und ausländischen) einfließen?

Wie bedeutsam sind von Geheimdiensten zugetragene Informationen in dieser Hinsicht?

6. Welche Kenntnisse oder Erfahrungswerte gibt es zur Frage der Zuverlässigkeit der mit der Einstufung als Gefährder und relevante Person verbundenen Straftatenprognose?

a) Wie viele Personen sind in den Jahren 2015 und 2016 rechtskräftig wegen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO) verurteilt worden, und wie viele davon waren zuvor als Gefährder bzw. relevante Person eingestuft worden?

b) Wie viele Personen, die in der Vergangenheit als Gefährder bzw. relevante Person eingestuft worden waren, haben danach tatsächlich eine diesbezügliche Straftat begangen?

c) Wie viele Personen, die in der Vergangenheit als Gefährder bzw. relevante Person eingestuft worden waren, wurden durch rechtzeitiges Eingreifen der Sicherheitsbehörden vom Begehen einer bereits konkret geplanten oder vorbereiteten Tat abgehalten?

7. Welche Mechanismen gibt es zur Überprüfung der Validität einer einmal getroffenen Einstufung als Gefährder oder relevante Person?
 - a) Welche Erfahrungswerte gibt es dabei, und wie häufig und aus welchen Gründen wurden solche Einstufungen im vergangenen Jahr zurückgenommen?
 - b) Wer ist zur Revidierung einer solchen Einstufung berechtigt?
 - c) Wie lange kann eine Person nach Einschätzung der Bundesregierung als Gefährder oder relevante Person eingestuft werden, ohne dass die Straftatenprognose sich bestätigt?
8. Welchen praktischen Nutzen hat die Einstufung als Gefährder oder relevante Person für die polizeiliche oder nachrichtendienstliche Arbeit?
9. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang insgesamt in Richtung Syrien/Irak gereist, um dort auf Seiten islamistischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen bzw. sie anderweitig zu unterstützen?
 - a) Wie hat sich die diesbezügliche Reisedynamik in den letzten Jahren seit Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges entwickelt (bitte pro Jahr aufgliedern)?
 - b) Wie viele Personen haben tatsächlich Unterstützungsleistungen für terroristische Gruppierungen geleistet (bitte nach Möglichkeit angeben, für jeweils welche Gruppierung), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Art der Unterstützungsleistung?
 - c) Wie viele haben sich an Kampfhandlungen beteiligt?
 - d) Wie viele dieser Reisenden sind als Gefährder bzw. relevante Person gelistet, und wie viele Gefährder haben eine Ausbildung an Schusswaffen bzw. in der Handhabung von Sprengstoff erhalten?
10. Welche unterschiedliche Bedeutung haben, vor dem Hintergrund, dass sowohl die Definition von Gefährdern als auch die von relevanten Personen davon ausgehen, die betreffenden Personen könnten künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen, die Begriffe „bestimmte Tatsachen“ und „Annahme“ (bei Gefährdern) sowie „objektive Hinweise“ und „Prognose“ (bei relevanten Personen)?

Inwiefern sind diese Begriffe bundeseinheitlich definiert?
11. Wie viele der gelisteten Gefährder, relevanten Personen, Angehörigen des islamistisch-terroristischen Spektrums werden in der Antiterrordatei geführt?

Falls darin nicht alle geführt werden, warum nicht, und nach welchen Kriterien wird eine Nennung in der Datei geregelt?
12. In welchen polizeilichen Datenbanken (Zentraldateien, Verbunddateien) werden die Einstufungen als Gefährder, relevante Person, Zugehöriger des islamistisch-terroristischen Spektrums erfasst, und für welche Polizeibehörden sind sie abrufbar?
13. Inwiefern führt die Bundesregierung den zahlenmäßigen Anstieg von Gefährdern, relevanten Personen und ggf. auch den von Zugehörigen des islamistisch-terroristischen Spektrums auf eine tatsächliche Zunahme solcher gewaltbereiter Personen zurück bzw. inwieweit auf eine gestiegene Sensibilität der Polizeibehörden?
14. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass in den Phänomenbereichen links, Ausländerkriminalität und rechts wesentlich mehr relevante Personen gelistet sind als Gefährder, im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus aber mit 547 Gefährdern signifikant mehr als (366) relevante Personen?

15. Inwiefern werden Begriffe wie Gefährder und relevante Personen (sinngemäß) auch von den Polizeibehörden im Ausland verwendet, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele solcher Personen es gegenwärtig in Europa gibt (bitte nach den zehn wichtigsten Aufenthaltsländern darstellen und dabei soweit möglich allfällig abweichende Definitionen der Begriffe angeben)?
16. Welche Daten über wie viele Gefährder sowie relevante Personen wurden im vergangenen Jahr an welche ausländischen Polizeibehörden weitergegeben?
17. Gegen wie viele der in Deutschland aufhältigen, nicht in Haft befindlichen ausländischen Gefährder sowie relevante Personen sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung Maßnahmen nach jeweils welchen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes angeordnet (bitte nach Gefährdern und relevanten Personen auflisten)?
 - a) Gegen wie viele sind Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz – G10 angeordnet?
 - b) Gegen wie viele sind polizeiliche Telekommunikationsüberwachungen sowie Observationen angeordnet?
 - c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihren diesbezüglichen Erkenntnissen?
18. Ist die Definition des „islamistisch-terroristischen Spektrums“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7151: Jihadisten, „die terroristische Gewalt als das primäre Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele propagieren und praktizieren“) so zu verstehen, dass die entsprechenden Personen nachgewiesenermaßen terroristische Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele nicht nur propagieren, sondern ebenso praktizieren (bitte ggf. korrigieren)?

Ist der Begriff „praktizieren“ so zu verstehen, dass die Personen nach richterlicher Feststellung terroristische Straftaten begangen haben (bitte ggf. korrigieren), bzw. auf welchen Informationen beruht der Vorwurf des Propagierens und Praktizierens terroristischer Gewalt?
19. Werden Jihadisten des „islamistisch-terroristischen Spektrums“ allesamt auch als Gefährder geführt, und wenn nein, wie viele gelten als Gefährder und warum werden nicht alle diese Personen, obwohl sie terroristische Gewalt propagieren und praktizieren, nicht als Gefährder geführt, also als Personen, die voraussichtlich terroristische Gewalt anwenden werden?

Worin liegt der Mehrwert der unterschiedlichen Definitionen bzw. unterschiedlichen Kategorien?
20. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Neudefinition der Begriffe Gefährder und relevante Person, und wenn ja, aus welchem Grund und inwiefern?
21. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den bisherigen Erfahrungen mit der Nutzung der Begriffe Gefährder und relevante Person?

Berlin, den 27. Januar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion